

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt-Süd (Sanierungsgebiet Altstadt-SüdS – SanAltS) vom 22. Juli 1998 (Amtsblatt S. 421), geändert durch Satzung vom 10. August 2012 (Amtsblatt S. 283)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und auf Grund von §§ 142 und 143 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), folgende Satzung:

Art. 1

1. Nach dem Einleitungssatz wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
- § 2 Vereinfachtes Verfahren
- § 3 Inkrafttreten“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) In dem Gebiet Altstadt-Süd werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

(2) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft ausgehend von der Maxbrücke entlang der südlichen Uferlinie der Pegnitz bis zum Westtorgraben und von hier südlich entlang der Stadtmauer über Spittlertorgraben, Am Plärren, Frauentorgraben, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Königstorgraben, Marientorgraben, Katharinengasse, Nonnengasse und von dort weiter in Richtung Südwesten entlang der Peter-Vischer-Straße, Theatergasse, Hallplatz, Frauengasse, Färberstraße, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Vordere Ledergasse, Josephsplatz, Kaiserstraße, Obere Wörthstraße bis hin zur Karl-Grillenberger-Straße über die westliche Platzkante des Unschlittplatzes bis hin zur Maxbrücke.

(3) Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus der Übersichtskarte des Stadtplanungsamtes vom 19.04.2017 (Maßstab 1: 8.000), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Als Sanierungsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Altstadt-Süd“.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.